



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale fasste in seiner Sitzung am 30. Januar 2008 folgende Beschlüsse

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 19. Dezember 2007 (öffentlicher Teil) Beschluss-Nr.: 001/2008

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 19. Dezember 2007.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Verpackungsmittelwerk“

Beschluss-Nr.: 006/2008

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Verpackungsmittelwerk“ geprüft und bestätigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung. Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen.

Grundhafter Ausbau des 1. Bauabschnittes Knochstraße,

Beschluss-Nr.: 007/2008

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Ausbau der Knochstraße im 1. BA (Kreuzung Oberes Tor bis Kreuzung Helenenstraße) entsprechend des beigefügten Planes. Entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung werden nach Fertigstellung der Maßnahme Beiträge erhoben. Die Anlage wird als Hauptverkehrsstraße klassifiziert. Der Verteilungssatz beträgt voraussichtlich 5,7227 EUR/qm (5,72 EUR/qm) Ansatzfläche.

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss fasste in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 folgende Beschlüsse

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau eines Wintergartens**, Wittmannsgereuther Straße, Fl.-Nr. 4754/6 (Beschluss-Nr. B/007/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Einbau eines Aufzuges** im Hofraum, Obere Straße, Fl.-Nr. 87/4 (Beschluss-Nr. B/009/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau Verbindungsbau** zwischen Lager Modeoase und Hofgebäude, Blankenburger Straße, Fl.-Nr. 206/5 (Beschluss-Nr. B/011/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur **Außenwerbung** an der Friedensstraße (Beschluss-Nr. B/013/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau einer Lagerhalle** für die Fa. Sto AG im Gewerbegebiet Mittlerer Watzembach, Fl.-Nr. 4700/44 (Beschluss-Nr. B/015/2008).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau eines Einfamilienhauses**, Zum Fuchsturm, Fl.-Nr. 1-3246/14 (Beschluss-Nr. B/016/2008).

Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung von nicht öffentlichen Beschlüssen (Stadtratsitzung 30. Januar 2008/Beschluss-Nr. 3/2008)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung für die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse:

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die **Bezuschussung der Fenstererneuerung** des Wohn- und Geschäftshauses Markt in der Kirchplatzfassade aus dem kommunalen Förderprogramm städtebauliche Mehraufwendungen (Beschluss-Nr. 004/2008).

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf** der Flurstücke-Nr. 2895/39 und 2895/46 (Beschluss-Nr. 020/2007) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Münsterberg vom 11.12.2007, URNr. 1050/2007 (Beschluss-Nr. 005/2008), genehmigt.

Der Kaufvertrag wurde auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes abgeschlossen (Flurstück-Nr. 125/3) und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 27.12.2007, URNr. 1981/2007 (Beschluss-Nr. 008/2007), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf** einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes-Nr. 1905/15 vom 25.08.2004 (Beschluss-Nr. 147/2004) beschlossen. Die notarielle Messungsanerkennung und Auflassung hat der Stadtrat am 22.06.2005 (Beschluss-Nr. 126/2005) mit der Urkunde des Notars Watoro (URNr. 672/2005) genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Nachtrag zur Urkunde 672/2005 des Notars Watoro vom 07.01.2008, URNr. 0006/2008 (Beschluss-Nr. 009/2008), genehmigt.

Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Saalfeld für die Schöffenwahl

Die Stadt Saalfeld hat für die im Jahr 2008 stattfindenden Schöffenwahlen eine Vorschlagsliste aufzustellen, in die 20 Personen Aufnahme finden.

Die Schöffenwahlperiode läuft vom 1.1.2009 bis 31.12.2013.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen, Selbstbenennungen sind zulässig.

In die Vorschlagsliste dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich
 - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- e) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- 3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich:
 - a) der Bundespräsident;
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 - g) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- 4. Personen, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zum Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

- 5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):
 - a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
 - b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 - c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 - d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 - e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 - g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die in Satz 1 genannten Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

Wir bitten deshalb, Benennungsvorschläge für die Vorschlagsliste der Stadt Saalfeld bis spätestens

18. April 2008

unter Angabe von Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen bei der

**Stadtverwaltung Saalfeld
Hauptamt/Herrn Blech oder Bürgerservice
Markt 1
07318 Saalfeld**

schriftlich einzureichen oder in der

**Stadtverwaltung Saalfeld
3. Etage, Zi. 3.24 oder Bürgerservice, Erdgeschoss
Markt 6
07318 Saalfeld**

abzugeben.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Saalfeld, den 20. Februar 2008

**Blech
Leiter Hauptamt**

■ Verbrennung von Strauch- und Baumschnitt

Mit Bezug und in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09. März 1999 (GVBl. S. 240) wird für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt festgelegt, dass

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf einem nicht gewerblich genutzten Grundstück anfällt, in der Zeit vom 15. bis 29. März 2008 verbrannt werden darf.

Dabei sind die in §§ 4 und 5 der eingangs genannten Verordnung enthaltenen Bedingungen zu beachten. Insbesondere weisen wir auf folgende Regelungen hin:

1. Das Verbrennen ist den örtlich zuständigen Gemeinden (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft) mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.

2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.

4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

5. Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

6. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

7. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Aus Gründen des Naturschutzes sind die Haufen erst kurz vor dem Abbrennen aufzuschichten; bereits länger liegende Haufen sind umzuschichten.

Rokosch

Sprechzeiten Bürgerservice Stadt Saalfeld, Markt 6

Montag/Dienstag/Donnerstag :	8 bis 18 Uhr
Mittwoch:	8 bis 16 Uhr
Freitag:	8 bis 14 Uhr
Samstag:	9 bis 12 Uhr

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

3. Saalfelder Kellerbierfest

am 8. März 2008, 19 Uhr, Meininger Hof, Saalfeld

In bewährter Zusammenarbeit mit dem einheimischen Bürgerlichen Brauhaus veranstaltet der Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof nun zum dritten Male das Saalfelder Kellerbierfest. Wie gewohnt gibt es wieder den beliebten Gerstensaft im Krug nach entsprechendem obligatorischen Anstich. Überwacht wird das Ganze von den Saalfelder Mönchen. Für musikalische Stimmung sorgen in diesem Jahr die "GipfelstürMer" aus Bad Salzungen. Während die Jungs den echten Gletscherhut aufhaben, präsentieren sich die Mädels - klar doch - im feschen Dirndl. Party-

Musik, Stimmung und gute Laune sind Trumpf, wenn Peggy und Lisa, Guido, Andre sowie Renko die Bühne betreten. Mit tollen Stimmen, mitreißenden Tänzen und coolen Sprüchen werden sie die Gäste begeistern. Später dann, ganz in Weiß, heißt es dann: 100 % Tanzmusik: mit Schlagern, Oldies und Hits bis zum Abwinken. Außerdem findet wieder die beliebte Verlosung mit Preisen des Bürgerlichen Brauhauses statt. Na dann: Prost!

Norbert Mantzsch
Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof

Aktuelle Veranstaltungs-Informationen:

www.saalfeld.de

Saalfeld - Stadt der Märkte

- 1. März, Boulevard 26, Saalfelder, Trödelmarkt
- 3. März, Marktplatz/Boulevard, Montagmarkt
- 15./16. März, Marktplatz, Saalfelder Ostermarkt

Hunde –

wichtige Begleiter für viele Mitbürger, aber auch Konfliktauslöser
Informations- und Aufklärungswoche vom 10. bis 15. März 08 in Saalfeld

Für viele Tierfreunde ist ihr Vierbeiner ein unverzichtbarer Begleiter im Alltag. Das ist auch gut so. Gleichwohl sind Verhaltensregeln zu beachten, die jedem Bürger die ungefährdete Nutzung des öffentlichen Bereichs ermöglichen. Mit diesem Ziel wird vom 10. bis 15. März in Saalfeld eine Informations- und Aufklärungswoche durchgeführt.

Gemeinsam mit den Vertretern der ortsansässigen Hundevereine und dem Tierschutzverein plant die Stadtverwaltung Saalfeld vielfältige Aktivitäten. Neben der Öffentlichkeitsarbeit wird es in der Aktionswoche verstärkte Kontrollen auf Einhaltung des Ortsrechts und Reinigungseinsätze

geben. Weitere Standorte für Hundetoiletten sind in Vorbereitung. Eine Firma wird noch in diesem Jahr beauftragt, unangemeldete Hunde aufzuspüren. Für den 12. März laden wir ab 16 Uhr zu einer Veranstaltung auf dem Saalfelder Marktplatz ein. Dann dreht sich alles um das Thema „Hund“. Verschiedene Vereine zeigen das Können ihrer Schützlinge. An Informationsständen trifft man Tierschützer, Hundexperten, einen Tierarzt, aber auch Mitarbeiter aus der Verwaltung. Wir freuen uns auf angeregte Diskussionen.

Thomas
Leiter Ordnungsamt



Festwoche vom 13. - 22. Juni 2008

Meininger Hof

15. Juni, 17 Uhr / 16. Juni, 19 Uhr

Carmina Burana von Carl Orff

konzertante Aufführung der szenischen Kantate mit den Chören der Johanneskirche Saalfeld: Oratorienchor, Thüringer Sängerknaben und dem Mädelschor den Pueri cantant (Warschau) Katharina Richter, Sopran Matthias Koch, Tenor Thomas Wittig, Bariton und den Thüringer Symphonikern Saalfeld-Rudolstadt unter der Leitung von Dietrich Modersohn

Karten im Vorverkauf

zum Preis von 18 EUR, ermäßigt 15 EUR (Schüler 9 EUR) im Meininger Hof,

in den Informations Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg, Pößneck, Lobenstein und Leutenberg,

in den OTZ-Geschäftsstellen Saalfeld, Rudolstadt, Pößneck, Arnstadt und Ilmenau,

in den Reisebüros Lautenschläger sowie online unter www.meininger-hof.de.

Begleitprogramm:

Vaganten-Gruppe SSÄLAWIH
Sonntag, 15. Juni,
ab 16 Uhr und 18 - 19 Uhr

Montag, 16. Juni,
ab 18 Uhr und 20 - 21 Uhr
Musik, Lieder, Animation und Spektakel im mittelalterlichen Ambiente im Foyer des Meininger Hofes

Marktplatz

21. Juni, 19 Uhr

„Nacht des Schlagers“

mit Mary Roos, Gruppe „WIND“, Ricky King und der O.E.M.-Showband
Moderation: Uta Bresan



Gruppe WIND

Die Gruppe Wind verkörpert eine ganz spezielle Art von Schlager, die inzwischen schon Kult-Charakter hat: Hochwertige Pop-Musik mit Elementen aus Reggae, Schlager, Discmusic bis zur Ballade, ohne stilistische Scheuklappen, jedoch mit Texten, die den Menschen aus dem Herzen sprechen und Raum schaffen für Sehnsucht und Träume. Zeitgemäß, eingängig und heiter, dabei professionell produziert, sorgt WIND-Musik für gute Laune, Leichtigkeit und Lebensfreude.